

Goldaper



Kreisblatt.

— (einundsiebzigster Jahrgang). —

Redakteur für den amtlichen Teil: Der königliche Landrat zu Goldap. — Verantwortlicher Redakteur für den nichtamtlichen Teil, Verleger und Drucker: Th. Fauststadt's Nachf., Franz Passauer in Goldap.

Nr. 26

Sonntag, den 30. März

1913

Amthlicher Teil.

Beleuchtung der Fuhrwerke betreffend.

Es sind vielfach bis in die letzte Zeit hinein die nachstehend abgedruckten Bestimmungen der Polizei-Verordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten in Gumbinnen vom 8. März 1911 (Amtsblatt Seite 95) die durch die Polizeiverordnung vom 2. Mai v. Jz. (Amtsbl. S. 161) zum Teil abgeändert sind, übertreten worden.

Wenn die Polizeibehörden derartigen Liebertretungen gegenüber bisher Milde haben walten lassen, so ist dieses darauf zurückzuführen, daß die Bestimmungen über die Beleuchtung der Fuhrwerke für den hiesigen Kreis neu sind und damit gerechnet ist, daß sie mit der Zeit auch bei weniger scharfen Anwendung der Strafvorschriften volle Beachtung finden werden.

Nunmehr ist höheren Orts darauf hingewiesen worden, daß die fraglichen Bestimmungen vor allem mit Rücksicht auf den sich stets steigenden Automobilverkehr mit allem Nachdruck durchgeführt werden müssen.

Um die Polizeibehörden nicht zu zwingen, andauernd mit Strafen vorgehen zu müssen, ersuche ich sämtliche Beteiligte, die Bestimmungen über die Beleuchtung der Fuhrwerke fortan genau zu beachten.

Die Herren Ortsvorsteher ersuche ich, diese Bekanntmachung sofort und demnächst wiederholt auf ortübliche Weise veröffentlichen.

Goldap, den 12. Dezember 1912

Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und der §§ 137, 139 und 140 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) sowie gemäß § 266

Ziffer 10 des Reichsstrafgesetzbuches verordne ich zur Regelung des Verkehrs auf öffentlichen Wegen und Plätzen mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Gumbinnen wie folgt:

pp.

3. Beleuchtung,

§ 13 Während der nächtlichen Dunkelheit spätestens aber in der Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis 1 Stunde vor Sonnenaufgang müssen alle auf öffentlichen Wegen und öffentlichen Plätzen von Zugtieren bewegten Fuhrwerke, mit Ausnahme der mit Geläut versehenen Schlitten mit mindestens einer hellbrennenden windficheren Laterne ausgestattet sein.

Das gleiche gilt für bespanntes Fuhrwerk, welches zu der angegebenen Zeit auf Landstraßen und öffentlichen Kunststraßen oder auf den Straßen und Plätzen der Städte stehen bleibt. (vergl. im übrigen § 23.)

§ 14. Die Laterne ist in der Regel auf der linken Seite an dem Vordertheile des Wagens selbst anzubringen; wo jedoch die Bauart oder die Beladung des Wagens dies nicht gestattet, darf die Laterne auch an anderen Stellen des Fahrzeuges, an der Deichselspitze, an den Zugtieren selbst oder an der Brust des Leiters des Fuhrwerks befestigt werden, jedoch stets in der Weise, daß ihr Licht ungehindert nach vorn fällt.

§ 15. Fuhrwerke, welche mit Langholz und ähnlichen Lasten beladen sind, müssen noch eine zweite, den Vorschriften des § 13 genügende Laterne am Ende der Ladung führen.

§ 16. Während der Monate Juni und Juli und auch sonst in mond hellen Nächten darf die angeordnete Beleuchtung unterbleiben.

§ 17. Auf ländliches Arbeitsfuhrwerk innerhalb des Guts- und Gemeindebezirks seines Besitzers sowie auf dem Wege von und zur Feldarbeit finden die vorstehenden Bestimmungen der §§ 9 bis 15 keine Anwendung.

§ 18. Von mehreren unmittelbar hintereinander fahrenden Fuhrwerken desselben Besitzers unterliegt nur das Vorderste den Bestimmungen der §§ 9 bis 14.

pp.

F. Strafvorschriften.

§ 33. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung werden sofern nicht